

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn²

geboren am:

wohnhaft in:

(Beschäftigte/Beschäftigter²)

wird - vorbehaltlich¹

- folgender

Arbeitsvertrag⁸

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr²

wird ab

als Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigte^{2, 3}

als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigte^{2, 3}

mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigtens

mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigtens⁴

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
Stunden⁵

auf unbestimmte Zeit eingestellt.⁶

- (2) Die/Der² Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten
- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H),
 - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) sowie
 - die Tarifverträge, die den TV-H und den TVÜ-H ergänzen, ändern oder ersetzen, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
 - die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der/des² Beschäftigten auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.
- (3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der/des² Beschäftigten auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 3

Die Probezeit beträgt^{3, 7}

sechs Monate

§ 4

Die/Der² Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ... TV-H eingruppiert. Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem² Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.⁹

§ 5

Kann die/der² Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm² durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er² ihre/seine² Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem² Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von
zum

schriftlich gekündigt werden.³

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Ort/Datum)

(Arbeitgeber)

(Beschäftigte/Beschäftigter²)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Nichtzutreffendes bitte streichen!

³ Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁶ Ist es zulässig und erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-H zu verlängern, sollte folgender Satz angefügt werden:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

⁷ Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV-H gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsvorhaben nach den Tarifverträgen für Auszubildende des Landes Hessen in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei demselben Betrieb/derselben Dienststelle eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

⁸ Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Lehrkräfte.

⁹ Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, ist ergänzend folgende Klausel aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen), die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfinden, vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“